

Auszug aus der
Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses des Jugendamts

vom [REDACTED]. Oktober 1931.

Anwesend die zur Beschlußfassung
erforderliche Zahl von Mitgliedern.

§ 463.

Schutzaufsicht des [REDACTED], geb. [REDACTED]. Februar 1916, ev.,
Sohn des verst. [REDACTED], Fuhrmanns, und der [REDACTED]
hier, [REDACTED].

Dieser Junge und die Brüder [REDACTED] und [REDACTED] waren wegen unzüchtiger Handlungen, die sie mit einer 11 Jahre alten [REDACTED] vorgenommen hatten, angezeigt. Das Strafverfahren wurde nach Verwarnung der Beschuldigten eingestellt. Da jedoch bei [REDACTED] die erzieherischen Verhältnisse nicht günstig liegen, hat die Jugendgerichtshilfe die Anordnung von Schutzaufsicht angeregt. Der Vater ist 1918 tödlich verunglückt. Von den 6 Kindern sind 2 verheiratet, 4 befinden sich im Haushalt der Mutter; [REDACTED] ist das Jüngste. Die Nachbarschaft hält sich von der Familie fern; die Mutter hat eine böse Zunge, auch sonst hat die Familie keinen guten Ruf.

[REDACTED] befindet sich seit seiner Schulentlassung (1930) als Gürtlerlehrling bei der Firma [REDACTED]. Nach Angabe der Mutter hat [REDACTED] noch keinerlei Erziehungsschwierigkeiten gemacht, er sei folgsam und geordnet. Seine sittliche Entgleisung führt sie auf schlechte Kameradschaft zurück. In der Nachbarschaft erhält der Junge auch kein schlechtes Zeugnis. Es wird vielmehr gesagt, er sei durch den üblen Einfluß des Elternhauses auf den Abweg gekommen. Nach Angabe der Jugendgerichtshilfe ist [REDACTED] ein Bursche, dem noch jeder Lebensernst fehle, der im Geschäft bei allen Lausbubereien dabei sei und bei dem man deutlich das Fehlen einer starken väterlichen Hand verspüre.

Das Amtsgericht ersucht um Stellungnahme des Jugendamts. zu der Frage der Schutzaufsicht.

Auf den Antrag des Berichterstatters wird

b e s c h l o s s e n :

angesichts der unzulänglichen häuslichen Erziehung die Anordnung
von Schutzaufsicht und deren Uebertragung auf das evang. Jugend-
sekretariat zu empfehlen.

Z.B.

Schriftführer

Mayer